

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 Satz 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum ab 01.01.2019 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses

des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt und

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen

Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 4

Der Absatz 2 von § 11 wird zum Absatz 2 des § 12. Die bisherige Fassung des § 12 wird dessen Absatz 1. Der verbleibende Absatz 1 von § 11 wird ohne Absatz Gegenstand von § 11.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski